

R i c h t l i n i e
über die Bildung und Tätigkeit des
Seniorenbeirates des Landkreises Cuxhaven
- vom 07.Dezember 2022 -

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Als selbstständige Vertretung der im Landkreis Cuxhaven lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der die Bezeichnung "Seniorenbeirat des Landkreises Cuxhaven" führt und seinen Sitz in 27474 Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Str. 2 (Kreishaus), hat.

(2) Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Cuxhaven.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat hat die allgemeine Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung zu Altenhilfe. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1 Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe betätigen,
- 1.2 Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe,
- 1.3 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren Menschen.

- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen.
- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Der Beirat wird verwaltungsintern vom Amt Strategische Sozialplanung unterstützt.
- (4) Der Beirat arbeitet überparteilich. Zur Unterstützung in der Erledigung seiner Aufgaben wird ihm ein Sitz mit beratender Stimme im Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Gleichstellung des Landkreises Cuxhaven eingeräumt, für den eine Person aus der Mitte des Beirates zu benennen ist. Diese hat im Ausschuss Antragsrecht.
- (5) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Wirkungsbereich des Beirates sind aufgefordert dessen Arbeit zu unterstützen und zu fördern.

§ 3

Bildung eines Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus je einem zu benennendem Mitglied, der Städte, Einheitsgemeinden und Samtgemeinden sowie aus im Landkreis Cuxhaven tätigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege:, Stiftungen und Organisationen, die in der Altenhilfe aktiv sind.

Die entsendenden Institutionen können ein stellvertretendes Mitglied benennen. Die ordentlichen Mitglieder informieren die Stellvertretung über den Vertretungsfall.

- (2) Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates können nur Einwohner:innen des Landkreises Cuxhaven benannt werden, Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften dürfen nicht benannt werden.

§ 4

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates ist mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages identisch.

(2) Sind mit Beginn der Amtszeit entsprechend Abs. 1 noch nicht alle Mitglieder benannt, so beginnt die Amtszeit mit dem Tage, an dem die Mehrheit der zu benennenden Mitglieder benannt worden ist. Die fünfjährige Amtszeit verkürzt sich entsprechend.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates, des Vorstandes sowie an Arbeitsgruppensitzungen des Beirates, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung für Fahrtkosten und Aufwand gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Cuxhaven.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und zwei gleichberechtigte Stellvertretungen. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand des Seniorenbeirates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.

(2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Die Kreisverwaltung des Landkreises Cuxhaven leistet Verwaltungshilfe.

(3) Für seine Aufwendungen im Zuge der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Seniorenbeirat ein jährliches Budget zur freien Verfügung. Dieses Budget wird im Rahmen der Haushaltsverhandlungen festgesetzt.

(4) Der/ die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis den Stellvertretungen zu.

(5) Es können Arbeitsgruppen gebildet werden, um spezifische Themen zu bearbeiten. Die Arbeitsgruppen können sich sowohl aus ordentlichen Mitgliedern, stellvertretenden Mitglieder und hinzuberufenen Gästen zusammensetzen. Der Vorstand begleitet die Arbeitsgruppen inhaltlich und stimmt sich mit ihnen ab.

(6) Der geschäftsführende Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

§ 7

Sitzungen

(1) Der Seniorenbeirat wird von dem/ von der Vorsitzenden, seiner/ ihrer Stellvertretung oder der Kreisverwaltung mit einer Frist von sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der/ die Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist der/ die Vorsitzende verhindert, wird die Sitzung durch seine/ ihre Stellvertretung geleitet.

(2) Der Seniorenbeirat ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung des Landkreises Cuxhaven nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(3) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird vom Landrat / von der Landrätin des Landkreises Cuxhaven einberufen. Unter seiner/ ihrer Leitung oder unter Leitung einer beauftragten Vertretung erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.

(4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der/ die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.

(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 07.12.2022 in Kraft

Cuxhaven, den 07.12.2022

In Vertretung

Erster Kreisrat Friedhelm Ottens